

Klassische Bedarfszuweisungen an Landkreise

1. Klassische Bedarfszuweisungen für besondere Auf- und Ausgabenbelastung

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz **Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten** – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu **besonderen Haushaltsschwierigkeiten** führen. Auf jeden Fall sind daher diese Belastungen in den Antragsgründen anzusprechen. Generell ist zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

a) Strukturelle Verhältnisse der Landkreise

Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren (vom 31. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2018)
- Entwicklung der Arbeitslosenzahl im Jahr 2019 im gesamten Landkreis
- Schuldendienst in v. H. des Verwaltungshaushalts 2019.

b) Besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung

Darunter fallen Belastungen, denen sich der Landkreis nicht entziehen kann und die über den üblichen Rahmen hinausgehen oder bei der Mehrheit der Landkreise nicht vorhanden sind und anderweitig nicht ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Höhe der Rücklagen/Geldanlagen, liquide Mittel und deren Verwendung,
- Begründung inwieweit sich die besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung auf den Kreisumlagesatz auswirkt,
- Aufschlüsselung der freiwilligen Leistungen und defizitären Einrichtungen. Darzustellen sind Höhe, Zweck und Empfänger der Landkreiszuweisungen.

2. Klassische Bedarfszuweisungen für Kosten für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Es ist grundsätzlich Aufgabe einer Kommune, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Landkreise, die in dem Bemühen eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung zu erreichen, den BKPV als Gutachter beauftragen wollen, können für die Kosten des Gutachtens eine Bedarfszuweisung erhalten.

Voraussetzungen:

- Ein vom **BKPV** aktuell erstelltes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung.
- Bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises.

Ausgestaltung:

- Bedarfszuweisungen sind hierfür nur einmal möglich.
- **Auszahlung** erfolgt zunächst als Überbrückungsbeihilfe bis zu 80 % der Kosten.
- Prüfung der Umsetzung des Gutachtens **spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung** des Gutachtens:
 - **Bei Umsetzung des Gutachtens und Bestätigung** dessen durch die Rechtsaufsicht, wird die Überbrückungsbeihilfe in eine **verbleibende Bedarfszuweisung** umgewandelt und **auf 100 % der Gutachterkosten aufgestockt**.
 - **Wird festgestellt, dass das Gutachten nicht umgesetzt wurde und hat die Gemeinde dies zu vertreten** (z. B. mangels Umsetzungsbereitschaft), **wird die Überbrückungsbeihilfe zurückgefordert**.